

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie durch die Spotty Smart Energy Partner GmbH (nachfolgend „Spotty“ genannt) an Endverbraucher (nachfolgend „Kunde“ genannt)

Spotty hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

1. Vertragsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1. Spotty liefert dem Kunden innerhalb des österreichischen Netzgebiets elektrische Energie an die im Stromliefervertrag näher bezeichnete Kundenanlage zur Deckung seines Eigenverbrauchs.

1.2. Die Netznutzung ist nicht Gegenstand des Stromliefervertrags und vom Kunden mit dem Netzbetreiber gesondert zu vereinbaren. Für die Netznutzung ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Verteilernetzbetreiber erforderlich.

1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von Spotty angebotenen Stromtarife.

1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil des abgeschlossenen Stromliefervertrages. Weitere integrierende Vertragsbestandteile des Stromliefervertrags sind das von Spotty zur Verfügung gestellte Auftragsformular, das Preisblatt des jeweiligen Tarifs, die Datenschutzerklärung sowie die Vertragsbestätigung von Spotty.

1.5. Spotty wird vertragsgemäß die Einspeisung von elektrischer Energie in das elektrische System veranlassen (Belieferung). Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Maßgeblich für die gelieferte Stromqualität, Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart ist die Stromqualität, Stromart und Spannungsart des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers, wie sie sich aus den genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen des für den Zählpunkt des Kunden verantwortlichen Netzbetreibers ergibt. Die Sicherung der Stromqualität, Stromart und Spannung obliegt ausschließlich dem jeweiligen örtlichen Netzbetreiber; Spotty treffen diesbezüglich keine Verpflichtungen oder Garantien. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch Spotty angehört.

2. Vertragsabschluss und Belieferungsbeginn, Lieferbefreiung

2.1. Der Stromliefervertrag kommt durch Vertragsangebot des Kunden und Vertragsannahme durch Spotty zustande. Der Kunde erteilt sein verbindliches Vertragsanbot durch elektronische Übermittlung des auf der Homepage oder in der App von Spotty verfügbaren und von ihm vervollständigten Online-Formulars oder auf vergleichbare Weise. Spotty kann das Angebot des Kunden innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausdrücklich annehmen, andernfalls ein Stromliefervertrag nicht zustande kommt.

2.2. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf Annahme seines Angebots. Spotty behält sich vor, das Angebot des Kunden insbesondere aufgrund einer negativen Bonitätsauskunft oder höherer Gewalt, aber auch ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen. Spotty wird in diesem Fall keinen Lieferantenwechselprozess einleiten. Diese Regelung über die Nichtannahme des Vertrags gilt nicht für Kunden in der Grundversorgung gemäß Punkt 11.

2.3. Spotty behält sich auch vor, das Angebot des Kunden nicht anzunehmen, wenn dieser kein intelligentes Messgerät (Smart Meter) verwendet. Diese Regelung über die Nichtannahme des Vertrags

gilt nicht für Kunden in der Grundversorgung gemäß Punkt 11.

2.4. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags sind das Vorliegen eines aufrechten Netznutzungsvertrags zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber und die Beendigung des zuvor bestehenden Liefervertrags.

2.5. Die Belieferung des Kunden beginnt nach den Marktregeln frühestmöglich nach der erfolgreichen Durchführung des Wechselprozesses. Bei Angabe eines Wunschtermins beginnt die Belieferung zu diesem Termin, wenn dies rechtlich und technisch möglich ist, ansonsten beginnt die Belieferung zum nächstmöglichen Termin. Spotty übernimmt nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz Haftung dafür, wenn der Wechselprozess nicht zum Wunschtermin erfolgen kann, insbesondere dann nicht, wenn die für die Belieferung notwendigen Maßnahmen von dritter Seite nicht gesetzt wurden.

2.6. Spotty ist von der Verpflichtung zur Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie befreit, solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach den Bestimmungen des ElWOG 2010, den Ausführungsgesetzen der Länder und den Allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber unterbrochen hat oder solange und soweit Spotty an dem Bezug oder der vertragsmäßigen Bereitstellung und Lieferung elektrischer Energie in Folge höherer Gewalt gehindert ist.

2.7. Sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Lieferantenwechselprozesses können gemäß § 76 ElWOG 2010 vom Kunden auf der Webseite von Spotty formfrei abgegeben werden, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.

3. Elektronische Kommunikation, Änderung von Kundendaten

3.1. Bei allen von Spotty angebotenen Tarifen handelt es sich grundsätzlich um Online-Tarife, bei denen sämtliche rechtserhebliche Erklärungen von Spotty an die bei Vertragsabschluss vom Kunden genannte E-Mail Adresse übermittelt werden oder die rechtserhebliche Erklärung im Online- Kundenportal von Spotty abgelegt wird und der Kunde hiervon eine Benachrichtigung via E-Mail an die von ihm genannte E-Mail-Adresse erhält.

3.2. Der Kunde erteilt seine Einwilligung in die elektronische Kommunikation mit Spotty gemäß Punkt 3.1, indem er dieser bei Abgabe seines Vertragsangebots ausdrücklich zustimmt und ausdrücklich einen Online Tarif auswählt.

3.3. Grundsätzlich erfolgt keine Zustellung per Briefpost. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass ihm die Rechnungen kostenlos in Papierform per Briefpost zugestellt wird. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Kunden auf Übermittlung sonstiger Unterlagen oder Erklärungen per Briefpost besteht nicht. Davon ausgenommen ist das Mahnverfahren gemäß Punkt 9.3, wonach die letzte Mahnung per Post eingeschrieben zu erfolgen hat.

3.3. Der Kunde ist verpflichtet, eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse an Spotty bekanntzugeben sowie sich regelmäßig über den Eingang von Informationen/Mitteilungen/rechtsgeschäftlichen Erklärungen unter der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adresse Kenntnis zu verschaffen. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, eine allfällige Änderung seiner E-Mailadresse über das Online-Kundenportal oder App von Spotty an Spotty bekanntzugeben.

3.4. Änderungen der Rechnungsanschrift, der Bankverbindung, des Namens oder die Änderung anderer vertragswesentlicher Daten sind vom Kunden unverzüglich auf dem Online-Kundenportal von Spotty

oder in App von Spotty an Spotty bekanntzugeben.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

4.1. Wenn im Auftragsformular, im Tarifblatt und/oder in der Vertragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt der Stromliefervertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2. Der Kunde kann den Stromliefervertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jederzeit kündigen. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, kann der Vertrag abweichend von Satz 1 frühestens von beiden Vertragsparteien zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten gekündigt werden. Von Spotty kann der Stromliefervertrag unter Einhaltung einer achtwöchigen Kündigungsfrist per E-Mail gekündigt werden.

4.3. Die Kündigung durch den Kunden, welcher Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG ist, kann schriftlich per Brief, Fax, E-Mail oder über die Webseite unter „Mein Konto“ sowie über die App von Spotty erfolgen. Ausgenommen von diesem Formerfordernis sind sämtliche Willenserklärungen im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel gemäß § 76 Abs. 3 EIWOG 2010, diese sind formfrei.

4.4. Die Kündigung durch den Kunden, welcher Unternehmer iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG ist, hat über die Website unter „Mein Konto“ oder über die App von Spotty zu erfolgen.

4.5. Die Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 5 bleibt hiervon unberührt.

5. Kündigung aus wichtigem Grund und Einstellung der Lieferung

5.1. Beide Vertragsparteien können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen.

5.2. Spotty kann demzufolge den Stromliefervertrag mit dem Kunden insbesondere dann auflösen und die Lieferung einstellen, wenn

a) die Liefervoraussetzungen gemäß Punkt 1.2. nicht oder nicht mehr vorliegen,

b) der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“),

c) sich der Kunde nach erfolglosem Mahnverfahren gemäß Punkt 9.3 weiterhin im Zahlungsverzug befindet, oder

d) die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden mangels Masse abgelehnt wurde

e) der Kunde mit einem intelligenten Messgerät (Smart Meter) nach Vertragsabschluss mit Spotty der Verwendung von Viertelstundwerten nicht mehr zustimmt

f) der Kunde nicht eine schriftliche Vollmacht für die Verwendung von Viertelstundwerten zur Verfügung stellt, sollte eine schriftliche Vollmacht dazu vom Netzbetreiber verlangt werden

oder

f) der Kunde zwar von seiner Verbrauchsstelle ausgezogen ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat.

5.3. In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung hat vor Aussetzung der Lieferung/Vertragsauflösung eine zweimalige Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen gem. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 zu erfolgen. In den Mahnungen wird der Kunde auf Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 EIWOG 2010 aufmerksam gemacht sowie auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 hingewiesen. Die letzte Mahnung hat mit

eingeschriebenem Brief zu erfolgen und den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten – bis zu € 30,00 – für Abschaltung und Wiederherstellung zu enthalten.

5.4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Punkt 5.2 informiert Spotty den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung, welcher dann eine allfällige Trennung der Netzverbindung (Abschaltung) zu vollziehen hat. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

6. Umzug und Rechtsnachfolge

6.1. Einen Umzug hat der Kunde Spotty rechtzeitig – d.h. spätestens zwei Wochen vor dem Auszugsdatum - unter Angabe der neuen Anschrift elektronisch über die Webseite oder über die App von Spotty anzuzeigen.

6.2. Im Falle eines Umzugs ist jede Partei berechtigt ungeachtet einer allfälligen Bindungsfrist, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen. Andernfalls erfolgt eine Übertragung des Stromlieferungsvertrages auf die neue Abnahmestelle. Über die vorstehenden Auswirkungen eines Umzugs wird Spotty den Kunden unverzüglich nach Erhalt der Umzugsanzeige informieren.

6.3. Die Übertragung des Stromlieferungsvertrags durch den Kunden auf einen Rechtsnachfolger kann nur mit Einwilligung von Spotty erfolgen. Wenn in diesem Fall keine Ablesung des Stromzählers und Abrechnung erfolgt, haften der bisherige und der neue Kunde solidarisch für die Verbindlichkeiten aus der laufenden Abrechnungsperiode.

7. Preise und Preisänderungen

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils vertraglich vereinbarten Energiepreise (verbrauchsabhängiger Strompreis (EPEX Spot Day Ahead) in Cent/kWh, verbrauchsunabhängiger Service Fee und Grundgebühr in Euro/Monat) für die Bereitstellung und die Lieferung von elektrischer Energie zuzüglich der gesetzlichen Steuern, Zuschlägen, Gebühren und Abgaben zu bezahlen.

7.2. Maßgeblich für die Errechnung der Energiepreise, insbesondere des Strompreises EPEX Spot Day Ahead, ist das dem jeweiligen Stromliefervertrag angeschlossene vertraglich vereinbarte Tarifblatt. § 80 Abs 2a EIWOG findet auf Preisänderungen des Strompreises, welcher sich aus den entsprechenden 24 Stundenpreisen der Strombörse EPEX SPOT zusammensetzt, keine Anwendung.

7.3. Für alle anderen vertraglich vereinbarten Energiepreise – ausgenommen davon der Strompreis EPEX Spot Day – gilt folgendes:

7.3.1. Änderungen der vereinbarten Entgelte – mit Ausnahme des Strompreises EPEX Spot Day – in unbefristeten Stromlieferverträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern (§ 7 Z 33 EIWOG 2010) erfolgen gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2 und 2a EIWOG 2010, sohin bei Eintritt, Änderung oder Wegfall von für diese Preise maßgeblichen Umständen. Zu diesen maßgeblichen Umständen zählen insbesondere Neueinführung, Veränderung oder Entfall mit der Energiebelieferung an den Kunden zusammenhängender Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen sowie veränderter Kosten der Energielieferung und Energiebeschaffung. Eine Änderung des Preises hat in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand zu stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Preiserhöhung hat eine entsprechende Preissenkung zu erfolgen und umgekehrt. Kleinunternehmer (§ 7 Z 33 EIWOG 2010) und Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit einer Preisänderung auf transparente und

verständliche Weise mindestens einen Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Preisänderung von Spotty schriftlich zu informieren. Verbraucher und Kleinunternehmer sind aus Anlass einer derartigen Änderung der Preise gemäß § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer derartigen Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der betreffende Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Im letzteren Fall endet das Vertragsverhältnis mit dem vom Kunden erklärten Zeitpunkt.

7.4. Eine Preisänderung gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss („Sperrfrist“). Der Kunde ist auf sein gesetzliches Kündigungsrecht sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreibens über die Preisänderung besonders hinzuweisen. Die regelmäßige Anpassung der Strompreise EPEX Spot Day Ahead gemäß Punkt 7.2. ist davon nicht betroffen.

7.5. Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 (1) Z 1 KSchG und keine Kleinunternehmer im Sinne des § 7 (1) Z 33 EIWOG sind, ist Spotty berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen. Dies gilt insbesondere auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen von Kosten (z. B. Einstandspreise von Strom, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von Strom betreffen.

7.6. Sofern zwischen dem Kunden und Spotty ein Tarif mit einer Preisgarantie vereinbart ist, gilt diese für den Arbeits- und Grundpreis hinsichtlich der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie ab Beginn der Lieferung für die vertraglich vereinbarte Dauer. In diesem Zeitraum ist eine Preisanpassung oder eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch Spotty ausgeschlossen.

8. Messung, Abrechnung, Teilzahlungen, Einwendungen, Aufrechnung

8.1. Die Messung der Liefermengen erfolgt mittels der Messeinrichtung des Netzbetreibers. Der Lieferant verwendet für die Abrechnung die Messdaten des Netzbetreibers.

8.2. Sofern der vereinbarte Tarif Teilbetragszahlungen vorsieht, wird das Entgelt in monatlichen Teilbeträgen, die vom Lieferanten entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet werden. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragszahlungen auf Basis des vom Netzbetreiber angegebenen Jahresverbrauch zu berechnen. Vom Kunden angegebene Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilzahlungsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh sowie die Höhe und Fälligkeit der Teilzahlungsbeträge werden dem Kunden rechtzeitig in der ersten Teilbetragsvorschreibung sowie der Jahresverbrauchsabrechnung mitgeteilt.

8.3. Für den Fall, dass der Netzbetreiber bei Kunden mit Smart Meter die Messergebnisse Spotty nicht zur Verfügung stellt, ist Spotty berechtigt, die Kunden mit eigenen Prognosewerten, welche das übliche Verbrauchsverhalten des Kunden abbilden, abzurechnen. Übermittelt der Netzbetreiber dann erst später die tatsächlichen Messdaten, so wird Spotty eine neue Abrechnung anhand dieser vornehmen und die Differenz erstatten bzw. nacherheben.

8.4. Ergibt sich bei der monatlichen Abrechnung oder bei der Abrechnung nach Vertragsende eine Differenz zu den gezahlten Teilbeträgen, wird diese erstattet bzw. nacherhoben.

8.5. Sofern der vereinbarte Tarif eine jährliche Abrechnung vorsieht, kann der Kunde eine kostenpflichtige monatliche, viertel- oder halbjährige Rechnung beauftragen. Die Kosten hierfür können der Webseite des Lieferanten entnommen werden oder werden dem Kunden auf Wunsch mitgeteilt.

8.6. Sämtliche Rechnungsbeträge sind 2 Wochen nach Rechnungszugang, Abschläge zu dem vom

Lieferanten festgelegten Zeitpunkt, im Wege des SEPA-Lastschrift- oder Überweisungsverfahrens zu zahlen.

8.7. Die Aufrechnung von Forderungen von Spotty mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen. Das Recht von Verbrauchern im Sinne des KSchG, ihre Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, bleibt für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von Spotty oder für Gegenforderungen unberührt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Verbraucher stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von Spotty anerkannt wurden.

8.8. Gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einbau eines intelligenten Messgerätes (Smart Meter) und bei Bestehen eines Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder bei Erteilung der Zustimmung des Kunden zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zwecks mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig ist. In diesem Fall werden vom zuständigen Netzbetreiber Verbrauchswerte in einem Intervall von einer Viertelstunde erhoben, vom zuständigen Netzbetreiber an Spotty weitergegeben und von dieser für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet.

9. Zahlung, Fälligkeit, Verzug, Ratenzahlung

9.1. Rechnungsbeträge aus Abrechnungen werden jeweils 14 Tage nach Zugang fällig.

9.2. Bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist Spotty, unbeschadet der Geltendmachung eines höheren Schadens, berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten zu verlangen.

9.3. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, wird Spotty zumindest zweimal mahnen, wobei jeweils eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt wird; in beiden Mahnungen wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungsstellen gemäß § 82 Abs 7 EIWOG 2010 sowie auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 hingewiesen. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief unter Androhung der Einstellung der Lieferung und einer Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung und Wiedereinschaltung.

9.4. Spotty ist berechtigt, durch den Kunden verschuldete notwendige und zweckentsprechende Mehrkosten für Mahnungen oder Inkassoversuche, die in einem angemessenen Verhältnis zur betreibenden Forderung stehen, Kosten der Verbuchung von vom Kunden unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw. vom Kunden verursachte Rückläuferspesen (z. B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten o.Ä.) dem Kunden in Form eines Pauschalbetrags gemäß dem mit den Kunden vereinbarten Preisblatt für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dieses Preisblatt für Mehrkosten sowie sonstige Kosten ist auf der Webseite von Spotty abrufbar. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes hat der Kunde die Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassogebührenverordnung, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen.

9.5. Spotty wird Verbrauchern und Kleinunternehmern für eine aus einer Jahresabrechnung resultierende Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung entsprechend den Bestimmungen des § 82 Abs 2a EIWOG 2010 sowie der Ratenzahlungs-Verordnung des Vorstandes der E-Control, BGBl II, 180/2022 gewähren. Verbraucher und Kleinunternehmer können ihr Ersuchen formfrei an Spotty richten. Nach Zugang des Ersuchens wird Spotty unverzüglich ein Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung an den Kunden übermitteln. In jedem Fall ist die Möglichkeit der monatlichen Ratenzahlung über einen Zeitraum bis zur nächsten Jahresabrechnung anzubieten. Bei einer

Nachzahlung, die mindestens die Höhe von 4 aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht, sowie in begründeten Fällen, ist auch eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten anzubieten. Die Errichtung der Ratenzahlungsvereinbarung ist für den Kunden kostenfrei. Spotty wird Verbraucher und Kleinunternehmer auf jeder Jahresabrechnung und auf jeder eine Jahresabrechnung betreffenden Mahnung deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen, hinweisen.

10. Änderung der AGB

10.1. Spotty ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 80 Abs. 2 EIWOG 2010 berechtigt. Die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung werden dem Kunden gemäß den Regelungen des § 80 Abs 2 EIWOG 2010 in einem individuell adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt (Änderungserklärung). In diesem Schreiben sind die Änderungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Sofern der Kunde den Vertrag nicht binnen der Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung kündigt, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Spotty mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Kündigt der Kunde den Stromliefervertrag innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist ab Zugang der Änderungserklärung, endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

11. Grundversorgung

11.1. Spotty wird zu ihren geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen und dem für die Grundversorgung zur Anwendung kommenden Tarif jene Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen i.S.d. § 7 Abs. 1 Z 33 EIWOG 2010, die sich Spotty gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie beliefern. Der jeweils für die Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 geltende Tarif ist auf der Webseite von Spotty unter www.spottyenergie.at abrufbar.

11.2. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzugs sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung des Netzes berechtigt, außer der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

12. Haftung

12.1. Spotty haftet gegenüber dem Kunden lediglich für durch Spotty selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet Spotty nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Die Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Verbraucher im Sinn des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der

Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden und Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht – auf EUR 1.500,- pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von Spotty. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

13. Rücktritt

13.1. Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz können gemäß § 3 KSchG oder § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG), binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen von diesem Stromliefervertrag zurückzutreten.

13.2. Tritt der Kunde von diesem Stromliefervertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurück, hat Spotty alle Zahlungen, die Spotty vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei Spotty eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat Spotty das selbe Zahlungsmittel zu verwenden, welches der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden dem Kunden jedoch Entgelte wegen dieser Rückzahlung verrechnet. Soweit die Stromlieferung an den Kunden auf Wunsch des Kunden bereits während der Rücktrittsfrist begonnen hat, hat der Kunde Spotty einen Betrag zu zahlen, der den von Spotty erbrachten Leistungen entspricht.

13.3. Ist Spotty seinen Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt Spotty innerhalb der 12 Monate die Erteilung der Information nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Tag, an dem der Verbraucher diese Information erhält.

13.4. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde Spotty über seinen Entschluss vom Vertrag zurückzutreten mit einer eindeutigen Erklärung informieren. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist absendet.

14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, Streitbeilegung, Schlussbestimmungen

14.1. Gerichtsstand ist Wien. Für Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gilt der Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG.

14.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder dem Energieliefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Energieliefervertrags.

14.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl Spotty als auch der Kunde Streit- und/oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at, Fax: +43 124 724-900, Tel.: +43 124 724- 444.. Die Schlichtung der Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria (www.e-control.at) richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG i.d.g.F.

14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB/des Vertrags den geltenden Marktregeln widersprechen oder die AGB/der Vertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB/ des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrags davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.